

**Zeitschrift:** Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft Freiamt  
**Band:** 8 (1934)  
**Heft:** [1]

**Artikel:** Hexenprozesse  
**Autor:** Wiederkehr, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1046153>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

noch Ueberreste vorhanden gewesen sein sollen. Südöstlich daran lag der Gottesacker.

**Ergebnis:** Die Pfarrei Wohlen mit einer Pfarrkirche besteht seit **mindestens dem Anfang des 11. Jahrhunderts**. Sie ist frühestens am Ende des 12. Jahrhunderts an die Edlen von Wohlen übergegangen. Diese sind also nicht die Stifter der Pfarrei, wohl aber die Erbauer einer neuen Kirche, welche rechts vom westlichen Ende der Unterdorfstraße stand.

Dr. E. Suter.

---

## Hexenprozesse.

Von G. Wiederkehr.

Um über das Hexenwesen Aufschluß zu erhalten, müssen wir die dunkelsten Blätter der Weltgeschichte aufschlagen. Es ist gut, mitunter auch betäubende Geschichts-Kapitel zu durchgehen, statt sich immer nur an der Urväter Großtaten zu sonnen. Wenn wir dann mit voller Erfassung jener Zeitverhältnisse Vergleiche mit unsern heutigen Lebenserscheinungen anstellen, können wir doch trotz so vieler unerfreulicher Aeüßerungen der Gegenwart in manchen Beziehungen eine wohltuende Besserung, einen Fortschritt wahrnehmen, was uns Mut zu Lebensbejahung und Hoffnung auf eine bessere Zukunft einflößen mag.

Die alten heidnischen Völker lebten in beständiger Furcht vor vermeintlichen Mächten des finstern Dämonenreiches. Durch den Kirchenlehrer Augustinus (gest. 430) erfahren wir, daß in der Kirche des 4. und 5. Jahrhunderts eine Dämonenlehre bestand, welche nichts anderes als die kirchliche Umgestaltung heidnischen Glaubens war. Der **Teufelsglaube**, den man in den hl. Schriften festgelegt glaubte, beeinflusste jetzt die Menschen. Den Widersacher Gottes, den Teufel, den Feind der Menschen, den Bekämpfer alles Guten sah man als ein durch Gottes Zulassung mit großer Macht ausgerüstetes Wesen an, das u. a. die Fähigkeit besaß, sich jederzeit in Menschen oder Tiere zu verwandeln. Man glaubte, es liege in seiner Macht, gewisse Menschen zu einem auf Gegen-

seitigkeit beruhenden Bunde oder Pakt zu verleiten, der oft mit Blut unterzeichnet werden müsse. Die Idee eines Paktes war schon in der Versuchungsgeschichte Jesu enthalten. „Das alles will ich dir geben, so du niederfällst und mich anbetest.“ Der Teufel verspricht Geld, Gut und Wohlleben und der verführte Mensch, Hexe, muß dafür Gott und die Heiligen abschwören und dem Verführer zu sexuellen Handlungen, zur Schädigung der Mitmenschen und selbst zur Schändung des Kreuzes und der Sakramente zu Willen sein.

Nach den vorliegenden Akten begann der Weg einer Hexe oder Unholdin mit der Verführung. Der Teufel nähert sich, so glaubte man, einem vielleicht in Not oder Bedrängnis geratenen Opfer in Gestalt eines grün gekleideten, jungen Mannes, eines schwarz angezogenen Bauersmannes, eines kräftigen Metzgers etc., selten in Tiergestalt, und es gelingt ihm bald, den Glaubensabfall, die Verleugnung alles Heiligen herbeizuführen. Der Teufel ist jetzt der Buhle der Hexe, der sich Namen wie Federli, Hänsl, Belzebock, Luzifer etc. zulegt. Er ruft die Hexen nachts zu Hexensabbaten, zu Gelagen und geschlechtlichen Orgien oft auf weit entfernte Allmenden und Berghöhen zusammen, wohin sie auf mit Teufelssalben bestrichenen Stöcken reiten. Als Belohnung gibt er ihnen oft Geld, das sich aber bald in Laub oder Kot verwandelt, bewirtet sie mit Speise und Trank, die übel schmecken. Wollen sie nicht gehorchen, droht er ihnen mit Entzug seiner Hilfe, versetzt ihnen Schläge oder greift sie an, daß sie lahm werden. Durch den bösen Blick und Berührung in des Teufels Namen können die Hexen Menschen krank machen, daß sie bald sterben oder dahinsiechen, mit ausgestreutem Pflanzensamen und Kräutern das Vieh verderben und mit Zaubermitteln Reife und Hagelwetter machen. Mit Liebestränken und geheimen Mitteln flößen sie Mann und Frau unwiderstehliche Zuneigung oder glühenden Haß ein, verhindern Ehemänner und -Frauen an der Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten. Ja, sie treten das Kreuz und geweihte Hostien mit Füßen.

Der Glaube an die Wirklichkeit dieser schrecklichen Zumutungen war bei Geistlichen wie Weltlichen, bei Hohen und Niedrigen, bei Gelehrten und Ungelehrten unerschütterlich geworden. Nur über Einzelheiten war man noch uneinig. Es wurden z. B.

von gelehrten Professoren große Abhandlungen geschrieben, ob der Teufel in Mannsgestalt (als Incubus) zeugungsfähig sei, oder als Frau (Succubus) empfangen könne. Bekanntlich werden Hexerei und Zauberei weit mehr Frauen als Männern zugeschrieben. Frauen und nicht Männern lag schon bei den alten Germanen das Bereiten von Salben und Heilmitteln ob. Das Einbildungsvermögen der Frauen ist wärmer und empfänglicher, schon früh wurde in ihnen eine innere, heilige Kraft der Weissagung verehrt, meint J. Grimm.\*)

Ketzerei und Zauberei galten von jeher als die schwersten Verbrechen. Die bürgerlichen Gesetze bedrohten sie mit Kerker, Tod (Feuertod) und Beschlagnahme der Güter durch die weltliche Obrigkeit. Besondere Inquisitionsgerichte entschieden über Schuld oder Unschuld und überließen oft dem weltlichen Arm die Vollstreckung des Urteils. Schon 1163 kamen in Köln Ketzerverbrennungen vor. Im Jahre 1212 ließ der Bischof von Straßburg an einem Tage gegen hundert Menschen verbrennen. 1232 wurde die Reichsacht über Ketzer verhängt. Bekannt ist der Prozeß gegen die kürzlich heilig gesprochene Jungfrau von Orleans, die 1431 in Rouen als Hexe und Zauberin verbrannt wurde.

In der Schweiz kamen schon im 14. und 15. Jahrhundert viele Gerichtsfälle gegen Hexerei und Zauberei vor, aber das eigentliche Hexenwesen war dem Volke noch fremd. In Bern sind männliche und weibliche Zauberer um die Jahrhundertwende verbrannt worden. Die Obrigkeit veranlaßte 1482 zum Schutze gegen Hexenwerk besondere Gottesdienste. In Basel kamen schon Prozesse gegen Hexen und Zauberer in den Jahren 1399, 1407, 1414 und 1416 vor. Auch in Zürich gab es im 15. Jahrhundert etliche Hexenprozesse.

Das Hexenwesen hatte also schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine bedenkliche Ausdehnung angenommen.\*\*) Da erließ im Jahre 1437 Papst Eugen IV. ein Umschreiben an alle Inquisitoren, in welchem er zu strenger Verfolgung der Hexen auffor-

---

\*) Niklaus Paulus, Die Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwahns.

\*\*\*) Wir folgen zunächst den Werken:  
Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse.  
J. Hansen, Zauberverwahn, Inquisition und Hexenprozesse im Mittelalter.

derte, befahl, summarisch und ohne Geräusch zu verfahren und nötigenfalls die Schuldigen dem weltlichen Arm zu übergeben. Das blieb nicht ohne Wirkung.

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts waren die beiden Dominikanermönche **Jakob Sprenger** von Basel und **Heinrich Institoris** von Schlettstadt für die Rheingegend und Oberdeutschland als Inquisitoren für Hexen und Zauberer bestellt worden. Sie kamen ihrem Auftrage mit großem Eifer nach, stießen aber da und dort auf heftigen Widerstand. In ihrer Verlegenheit wandten sie sich nach Rom und erwirkten von Papst **Innozenz VIII.** die Bulle „**Summis desiderantes**“ vom 5. Dezember 1481. Dieses verhängnisvolle Aktenstück ist schon mit Unrecht als die Quelle des ganzen Hexenwesens betrachtet worden. Immerhin ist nicht zu leugnen, daß es die in den beiden vorausgegangenen Jahrhunderten allmählich entstandene Lehre von der Häresie und vom Zauberwesen die Sanktion erteilte. Der Papst klagt darin, wie in vielen Teilen Deutschlands zahlreiche Personen beiderlei Geschlechtes vom Glauben abgefallen seien, mit dem Teufel gottlose Bündnisse eingegangen haben, Menschen und Vieh großes Unheil zugefügt und auch sonst argen Schaden verursacht hätten, daß Kleriker und Laien den bestellten Inquisitoren Schwierigkeiten bereiten. Daher werden Sprenger und Institoris neuerdings beauftragt, gegen das Verbrechen der teuflischen Zauberei strengstens vorzugehen, die Gegner der Hexenverfolgung mit Entsetzung, Bann und Interdikt zu bedrohen.

Mit dieser Bulle des Papstes ausgerüstet, begannen die Inquisitoren ihre Tätigkeit von neuem. Binnen fünf Jahren mußten in der Diözese Konstanz 48 und in der Grafschaft Wormserland 41 Unglückliche den Scheiterhaufen besteigen. Die dabei gemachten Erfahrungen veranlaßten die beiden, zu der Bulle eine einläßliche „Belehrung über das fluchwürdige Wesen und Treiben der Hexen und einen Kodex der Hexenprozesse“ zu verfassen und zu verbreiten. So entstand im Jahre 1487 der berühmte **Malleus maleficarum** oder **Hexenhammer**.\*) Es ist dem Werke der Wortlaut der Bulle Innozenz VIII., sowie der Satz: „Das Leugnen

---

\*) *Malleus maleficarum*, Der «Hexenhammer» von Jakob Sprenger und Heinrich Institoris. Zum ersten Male ins Deutsche übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt. 3 Bde.

der Wirklichkeit der Hexerei ist Ketzerei“ vorangestellt. Dann folgt in unverfrorener Sprache eine Lehre des Hexenwesens bis in die letzten Einzelheiten, wobei die hl. Schrift und die Kirchenlehrer Augustinus und Thomas von Aquino als Zeugen angerufen werden. Im zweiten Teile machen die Verfasser Mitteilungen über ihre Erfahrungen in der Hexenverfolgung und geben Mittel an, um die Wirkungen der Hexerei auf Unbeteiligte unschädlich zu machen. Der dritte Teil des Malleus enthält eine Prozeßordnung und einen Kriminalkodex. Das Anklageverfahren wird darin verworfen und der Weg der Denunziation empfohlen. Der Denunziant verpflichtet sich nicht zur Beweisführung, sondern beschwört lediglich die Wahrheit seiner Aussagen, die nur auf einzelnen Indizien, bösen Ruf, seltsames Wesen etc. gerichtet zu sein brauchen. Zu solchen Denunziationen soll der Richter durch öffentlichen Anschlag auffordern. Für das gewünschte Geständnis sorgte die Folter. So traurig uns der Malleus stimmen mag, erheitert uns doch die Tatsache, daß der biedere Wilhelm Tell darin als „Freischütze“ gebrandmarkt wird, der durch seinen Bund mit dem Teufel zwei sicher treffende Pfeile zur Verfügung hatte.

So nahmen die Hexenprozesse in Deutschland und bald auch in den andern europäischen Ländern eine bestimmte Gestalt an. Geringfügige Verdachtgründe genügten zur Verhaftung und Einkerkierung in elende Löcher in feuchten Türmen. Bevor die Hexe einvernommen wurde, fand das Zeugenverhör ohne Beisein der Angeklagten statt. Der Untersuchungsrichter ging nicht etwa darauf aus, einen Tatbestand festzustellen, denn er betrachtete die Angeklagte zum voraus als schuldig, sondern ein Geständnis zu erpressen. War dieses nicht durch Versprechungen (Aussicht auf Freispruch), die nie gehalten wurden, Einschüchterungen, Drohungen und irreführende Suggestivfragen zu erhalten, folgte die „peinliche Frage“, die Folter. Rohe Henkersknechte entkleideten die Angeklagte und entfernten oft in grausamer Weise die Haare am ganzen Körper, weil man glaubte, es könnte irgendwo ein vom Teufel mitgegebenes Schutzmittel gegen Schmerzen verborgen sein. Auch wurde eifrig nach dem „Teufelsmal“, einer Warze, einem Muttermal gesucht, das man als sichern Beweis für den Verkehr mit dem Teufel ansah.

In der Schweiz wandte man als erste Stufe der Folter das Aufziehen an den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen mit kürzerem oder längerem Hängenlassen an (Strecken). Zur Verschärfung hängte man Gewichte an die Füße, bis über einen Zentner. Selbstverständlich wurden dadurch die Oberarmknochen aus den Schultergelenken gerissen und die Sehnen und Muskeln des ganzen Körpers verstreckt. Wer schon eine Verstauchung oder Verrenkung an einem Hand- oder Fußgelenk erlitt, weiß, was für entsetzliche Schmerzen man wochenlang nachher noch hat. Was muß eine so gefoltete Person gelitten haben! An dem für Richter und Henker unbequemen Schreien hinderte das in den Mund der Hexe geschobene Kapistrum. Führte das noch zu keinem Geständnis, folgte am folgenden Tag die Fortsetzung, vielleicht mit Anwendung der Daumen- oder Beinschrauben, Erteilung von Rutenstreichen oder anderer gräßlicher Erpressungsmittel. Kein verwundeter Soldat des Weltkrieges hat so schreckliche körperliche und seelische Schmerzen erduldet, wie Hunderttausende von vermeintlichen Hexen!

Von den allerschlimmsten Folgen war es, daß man die Angeklagten nach Namen von Mitschuldigen bei Hexenfahrten, bösem Wettermachen, Viehverderben etc. fragte und solche durch die Folter herauspreßte, worauf die so denunzierten Personen neue Opfer des Hexenwahns wurden. Oft sind Geständnisse am folgenden Tage widerrufen worden. Dann wandte man die Folter von neuem an. Gewöhnlich gestanden die armen Opfer alle ihnen zur Last gelegten Vergehen, weil sie lieber den Tod erleiden wollten, als sich weiter nutzlos quälen lassen, worauf die öffentliche Verbrennung bei lebendigem Leibe auf dem Scheiterhaufen folgte. Die Bremgartener taten mitunter als Verschärfung mit glühenden Zangen auf dem Wege dorthin Griffe nach den Brüsten und Armen der Verurteilten. Die Zuger hängten ihnen ein Säcklein mit einem Vierling Pulver an den Hals.

Selten kam es vor, daß eine Angeklagte alle Stufen der Folter ohne Geständnis durchhielt. Aus dem Freiamt ist kein solches Beispiel bekannt, dagegen aus unserer Nachbarschaft, aus Zug. Die durchaus unbescholtene Ehefrau Anna Gilli ist am 12. August 1737, vierzig Jahre alt, in voller Kraft und Gesundheit, auf die Denunziation eines als Hexe angeklagten 17jährigen

Mädchens verhaftet worden. Zwölf Verhöre mit jeweiliger entsetzlicher Folterung hatte sie ohne Geständnis und beständiger Beteuerung ihrer Unschuld überstanden. Da versuchte man andere Mittel. Sie wurde in die „Geige“ gespannt (?) und ihr der „eiserne Kranz“ (?) aufgelegt. Sie blieb standhaft. Im folgenden Verhör versetzte man ihr auf den entblößten, auf dem Boden an Händen und Füßen ausgespannten Körper mit Haselstöcken die grausamsten Hiebe. Nach dem vierzehnten Verhör sollen es über dreihundert gewesen sein. Dann ließ man sie bis am 3. Oktober in Ruhe. Inzwischen hatte man in ihrem Hause ein Säcklein mit Hafermehl gefunden, das ihre Denunziantin als Hexengift bezeichnete, mit dem die Gilli Hagel gemacht und Vieh verdorben habe. Umsonst anerkantete sich die Angeklagte, davon zu genießen. Sie wurde neuerdings aufgezogen, diesmal mit Anhängung aller drei Steine an die Füße. Es erfolgte kein Geständnis. Am 29. Januar 1738 wurde sie dann zerrissen, zerschlagen und zerfetzt, ein Häuflein Elend, kaum noch ein menschliches Aussehen an sich tragend, in der Ecke des eisigkalten Loches im Kaibenturm zusammengekauert tot gefunden. Der Rat verordnete, die Leiche solle nachts von den Läufern ohne Geläut und Lichter auf den Kirchhof getragen und dort in das „Bettlerloch“ hinunter gelassen werden.\*) Es sollte der Unglücklichen heute noch ein Denkmal errichtet werden. Sie hat ein solches weit eher verdient, als mancher gefeierte Nationalheld. In diesem Prozeß, er ist einer der letzten in der Schweiz, waren zehn Personen eingeklagt, von welchen sieben auf dem Scheiterhaufen starben. Neben der Frau Gilli haben noch ein Marx Stadlin und seine Tochter ohne eine Geständnis abzulegen, alle Folterqualen ausgehalten, worauf die beiden freigesprochen wurden.

Man hat die Zahl der vom Ende des 15. Jahrhunderts an wegen Hexerei Verurteilten zu schätzen versucht und hat gefunden, daß sie in die Millionen geht. Eine erschreckende Kette trauriger Justizmorde. Wer etwa glaubt, der entsetzliche Wahn habe mit der Reformation nachgelassen, täuscht sich. Während der Blütezeit der Hexenprozesse, Ende des 16. und während des

---

\*) Der Hexenprozeß und die Blutschwitzer-Prozedur, zwei Fälle aus der Kriminalpraxis des Kantons Zug, 1737 und 1849. Gedruckt bei J. M. A. Blunsi.



ganzen 17. Jahrhunderts, wetteiferten Katholiken und Protestanten in der Verfolgung der Hexen. Die Reformatoren taten nichts dagegen. Ein Luther-Biograph\*) schreibt: „Die volkstümlichen, sinnlichen, massiven Vorstellungen vom Teufel, von allerhand Teufelsspuk, Hexerei und Zauberei, worin Luther schon als Kind aufgewachsen war, hat er nie abgelegt.“ In seinen Schriften schreibt Luther von den Hexen, „die mit dem Teufel ein Bündnis eingehen, können Leute blind, lahm und krank machen, Ungewitter hervorbringen.“ Luther wurde zum Förderer der Hexenprozesse. In den Schriften Zwinglis ist von Hexen keine Rede, dagegen glaubte er ebenso gut wie seine lutherischen und katholischen Zeitgenossen an einen persönlichen Teufel. Zwingli, der sonst gegen Mißbräuche so entschieden auftrat, ist niemals den Hexenprozessen entgegen getreten. Sein Nachfolger, Heinrich Bullinger, huldigte einem entschiedenen Hexenglauben.\*\*\*) Nicht anders verhielten sich die Reformatoren der Westschweiz.

War denn niemand, der die Greuel des Wahnsinns erkannte und ihnen entgegenwirkte? Das bedeute ein gefährliches Unterfangen. Wer dagegen auftrat, wurde vom Malleus der Häresie angeklagt, kam in den Verdacht, eine Hexe zu sein und hatte Kerker und Scheiterhaufen zu fürchten. Trotzdem schrieb im Jahre 1563 der deutsche protestantische Arzt **Johann Weier**, dessen Name zu allen Zeiten dankbar genannt wird, seine sechs Bücher, in denen er energisch gegen die Hexenverfolgung auftrat und sich gegen die Rohheit der Richter wendete. Nach und nach wagten sich noch andere hervor, und diese fanden sich im — **Jesuitenorden**. Der erste Jesuit, der sich der Unglücklichen annahm, war **Adam Tanner**, Theologieprofessor in Innsbruck. Infolge seines mutigen Auftretens in seinen Aufsehen erregenden Schriften (1627) zog er sich Verfolgung und Kränkung zu und lief Gefahr, selbst auf die Folter gespannt zu werden. Die gleichen Erfahrungen machte um die gleiche Zeit der Jesuit **Paul Laymann**, Professor des kanonischen Rechtes in München. Der dritte im Bunde war der Jesuit **Friedrich Spee**, der 1631 in seiner Schrift „*Cautio criminalis*“ noch weit vernehmlicher und gewaltiger als seine Kollegen die Stimme gegen den ungeheuerlichen Wahnsinn

---

\*) J. Köstlin, Martin Luther.

\*\*) Schweizer, Hexenprozesse in Zürich.

der Hexenverfolgung erhob. Hut ab vor diesen edlen Menschenfreunden!

Das schöne Beispiel fand Nachahmung und leuchtete bis nach Rom. Die „Generalkongregation der heil. römischen und allgemeinen Inquisition gegen die häretische Verkehrtheit“ erließ 1635 eine Verordnung über das Prozeßverfahren gegen die Hexen, die ein vernünftigeres Verfahren und eine mildere Beurteilung vorschrieb.\*) Leider fand sie vorläufig zu wenig Beachtung. Es ist der katholischen Kirche und dem hl. Stuhl wiederholt vorgeworfen worden, sie haben den Hexenglauben gefördert und die Hexenprozesse mit ihren Grausamkeiten verschuldet. Diesem Vorwurfe hält man katholischerseits entgegen: „Nicht blinde Wut hat die Päpste bei ihren Erlassen bezüglich der Hexenprozesse geleitet, nein, das gerade Gegenteil war der Fall. Die Päpste mußten Notiz nehmen von einer so hochwichtigen Sache, an die die Völker glaubten. Der hl. Stuhl mußte gegen den Hexenwahn strafend einschreiten, aber er hat menschlich gestraft. — — — Der hl. Stuhl hat jegliche Grausamkeit verabscheut und allen Ernstes verboten, sowie die Angeklagten stets gegen die Willkür der Richter in Schutz genommen.“\*\*) Tatsächlich sind in der Umgebung der Päpste selbst zur Blütezeit des Hexenwesens am Ende des 16. und im 17. Jahrhundert, gar keine Hexenbrände vorgekommen.\*\*\*)

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts flauten endlich die Hexenbrände ab, um im 18. Jahrhundert für immer zu erlöschen. Noch 1743 wurde in Neuenburg ein Zauberer gerädert und verbrannt und 1782 verurteilten protestantische Richter in Glarus eine Magd, die ein Kind ihres Dienstherrn bezaubert haben sollte, zum Tode durch das Schwert. Das waren die letzten Hexenprozesse in der Schweiz. Die ganze abendländische Christenheit war von einem schwer auf ihr lastenden Drucke befreit.

---

\*) Iosef Stutz, Eine kirchliche Instruktion über die Führung der Hexenprozesse. Katholische Schweizerblätter 1888.

\*\*) E. A. Haller, Die Hexenprozesse und der hl. Stuhl. Katholische Schweizerblätter 1892.

\*\*\*) Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse. Niklaus Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß.

Selbstverständlich fanden Hexenprozesse und Hexenverfolgungen ihren Weg auch ins **Freiamt** und das angrenzende Kelleramt, und es sind deshalb auch in diesen Gegenden nicht selten Hexenprozesse vorgekommen. Bekanntlich war die Stadt Bremgarten seit 1434 durch königlichen Brief Sigismunds im Besitze des Blutbannes auf Stadtgebiet, besaß also die hohe Gerichtsbarkeit.\*) Schultheiß und Rat sprachen in Kriminalfällen, wie sie die Hexenprozesse es waren, das Urteil über Leben und Tod. Sie hielten sich dabei an die „Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. des heil. römischen Reiches“, kurzweg „Karolina“ genannt, welche 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg genehmigt worden war. Sie besagt in Art. 109: „Item so jemandt den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheyl zugefügt, soll man straffen vom Leben zum Todt, und man soll solche Straff mit dem Feuer thun.“ Sodann kamen die Bestimmungen der Blutgerichtsordnung, des „Malefiz-Prozeß“ vom Jahre 1645 in Anwendung. Im übrigen Freiamt waren die regierenden Orte, resp. die jeweiligen Landvögte in Verbindung mit den Untervögten und Geschworenen in Kriminalfällen zuständig. Die Landesgerichtsordnung bestimmte mit Bezug auf Ketzler und Hexen, „daß man allda ein Feuer mache und diese arme Person gebunden auf einer Leiter auf das Feuer stoße und ihr ganzer Leib mit Fleisch und Bein, Haut und Haar zu Pulver und Asche verbrannt werde. Haben sie aber schändlich gehandelt und viele Fehler begangen, so thut man zu dem Obstehenden noch folgendes: daß sie zuvor vier Mal mit feurigen und glüenden Zangen gefetzt und gebrannt werde bi beyden Brüsten und zu beyden Siten, damit Meniglich ein Schrecken und Warnung ob dieser seiner Straf sei.“

Nach vorausgegangenem Verhör, peinlicher Befragung (Folter) und dem erhaltenen Geständnis (Vergicht) wurde in Bremgarten in geschlossenem Raume das Urteil gefällt. Lautete es auf Tod, so verfügte sich der Landvogt mit den Blutrichtern auf den Landgerichtsplatz,\*\*) wo noch einmal unter freiem Himmel Gericht gehalten wurde und das öffentlich ausgesprochene Urteil sofort Vollstreckung fand. Die Stadt Bremgarten vollzog die

\*) Kottmann Josef, Das Stadtrecht von Bremgarten.

\*\*\*) Im Walde nordwestlich des heutigen Bahnhofes West. Karte des eidg. topogr. Bureaus, Blatt 157, Punkt 442.

Todesurteile auf der obern Ebene (in der Nähe des heutigen Bahnhofes West) oder an der Straße gegen Lunkhofen.

Die Akten über die vom Landgericht gefällten Urteile liegen zerstreut in den Archiven der damals regierenden Orte. Ueber die in der Stadt Bremgarten vorgekommenen Fälle erhalten wir Aufschluß aus einem handschriftlichen Bande im Stadtarchiv, dem „Thurnbuch“, angefangen 17. Mai 1642 unter Melchior Honegger, Stadtschreiber. Er enthält die Geständnisse von etwa zwanzig Personen beiderlei Geschlechts, die hauptsächlich wegen Hexerei eingekerkert und abgeurteilt wurden. Als Kerker diente gewöhnlich der sogenannte Hexenturm an der Reuß, ein Rundturm mit vier Geschoßen. Leider sagen die vorhandenen Akten über die Verhöraufnahme und die Anwendung der Folter nichts, sie enthalten nur das Geständnis, das immer als die Hauptsache angesehen wurde, und das Urteil. Nur in einem Falle wird gesagt, daß der Angeklagte „an der Tortur erhalten“ und darauf Mitschuldige genannt habe. Die ausführlichen Geständnisse sind aber keineswegs ohne Anwendung der Folter gemacht worden. Das beweist schon der Umstand, daß verschiedene Angeklagte im Gefängnis oder auf dem Weg zum Richtplatz starben.

Wenn die Akten auch nicht über das 17. Jahrhundert zurückgehen, so muß doch lange vorher schon der Hexenglaube allgemein verbreitet gewesen sein. Der Luzerner Chronist Diebold Schilling meldet uns, wie im Jahre 1509 sich in Wohlen ein „unrein Weib“ erhenkte. Da am gleichen Tage über dem mehrere Stunden entfernten Maschwanden und Umgebung ein heftiges Hagelwetter niederging, hielt man das Weib für eine Hexe, die das Unwetter verursacht habe. Sechs redliche Männer seien beauftragt worden, die Leiche in ein Faß „zu schlagen“ und in die Reuß zu werfen. „Da sprang dem Faß ein Boden uff“, so schreibt Schilling, „und wüsch ein schwarz Tier, eim Stier glich, heraus — — daß keiner möcht wüssen noch sähen wohin es kam. Darob sey all ser erschrakend und meintend, inen wäre gräßlich Sach begegnet. Wann sy wurdent von iren Obern beschickt und by iren Eyden gefragt, da redent sie, daß es inen also und nit anders begängnet und die Warheit wäre.“\*) Dann berichtet uns

\*) Ein dazu gehöriges farbiges Bild stellt in stimmungsvoller Gewitterlandschaft die Hexe von zwei Teufeln umspielt am Ast hängend dar. Künstlerisch vielleicht das beste Bild der Chronik.

Stadtschreiber Werner Schodoler von Bremgarten in seinem Tagebuch vom Jahre 1574 von einem Hexenprozeß in Bremgarten folgendes: „Und im Monat Otkober hat man ein Pfründerin des Spitals allhie gefangen gnom, die ist ein rechte Meerhäx gesin, hat groß leidig Sachen verpracht und geheißßen Agnesa Muschin, ir Man was ein Burger hie. — — — Diese Häx hat man mit fürinen Zangen gepäffzet oder zerrissen, ein Griff uff der rechten Brust vor dem Spital, den andern Griff uff der lingen Brust under dem Fischbank bi dem Gäßli, so hinderhin in die Schwyngassen gad, den dritten Griff vor irem Hus am Schwibogen, zum Affen genannt, bi der Kilchstegen an dem rechten Arm drunden bi dem Thor. Darnach si uff die ober Ebeni gefüert und in dem Für vom Leben zum Tod zu Bulfer und Eschen verbrennt.“ Im folgenden Jahre schreibt Schodoler: „— — — und an allen Orten heurigs viel mehr Hexen verbrannt als voriges Jahr ohne Unterlaß.“ Aus dem Kelleramt werden von 1580—1634 13 Hexenverbrennungen gemeldet.

Nach den übereinstimmenden Geständnissen machten die vermeintlichen Hexen auch in unserer Gegend sich der gleichen Vergehen schuldig und gingen von der Verführung bis zum Scheiterhaufen denselben Weg. Gewöhnlich treten sie im Unmut, Bedrängnis oder Not mit dem Teufel in Verbindung. Elisabeth Meier von Sarmenstorf „hat sich in ihrer Armut nach der Kindbette in Verzweiflung dem Teufel ergeben, der ihre Wünsche zu erfüllen versprach, kam zu ihr in Gestalt eines alten Mannes. — — — Geschlechtlich habe sie mit dem Teufel nicht verkehrt. Durch Besegnung, Weihwasser und geweihtes Salz habe sie ihn abgetrieben.“\*)

Auch die Anna Weißhauptin schützt sich durch ein mitgetragenes Agnus dei. Als sie beichten wollte, habe der böse Geist „ihren die Gurgel verhebt. So oft sie das hl. Kreuz gemacht, seige er allwegen mit großem Getöß von ihnen gewichen.“ Madle Horberin bekennt: „Es seige ihr Buel (Buhle, der Teufel) vorgestern zue ihnen in die Gefangenschaft kommen und sie zue verwürgen begert — — — wylen sie aber darin nit verwilligt, sondern ihme mit dem Zeichen des hl. Kreuzes widerum abgetriben, hab er mit Hinterlassung großen Gestanks von ihnen

---

\*) Die Zitate sind vorliegenden Akten entnommen.

weichen müeßen.“ Der Anna Haffnerin, die im Witwenstande und in großer Armut dem Almosen nachgehen muß, nähert sich der Böse im Waltenschwiler Wald und verspricht ihr Geld genug zu geben, wenn sie ihm folgen wolle. Zu Hans Heinrich Huber kommt „in den drei Gassen“ (Straße von Bremgarten nach Waltenschwil) der böse Geist in Gestalt eines Hauptmanns zu Pferd, der sich Meister Hänslin Lang nennt, und überredet ihn, sich auf das Pferd zu setzen und mit ihm fortzureiten. Alle Angeklagten verleugneten dann „Gott, die heiligste Jungfrau Maria und das ganze himmlische Heer“. Gewöhnlich sind sie nachher dem Teufel zu Willen, „wie hernach auch gar viel malen bescheiden“.

Die Freiämter Hexen reiten auf den angesalbten Stöcken zu ihren Zusammenkünften mit dem Teufel, zu Tanz und Buhlschaft, auf den Landgerichtsplatz, auf die Allmend im Kessel, zur Emaus-Kapelle, nach Hünenberg zur großen Eiche, auf die Zuger Allmend, auf die Müswanger Allmend, ja sogar auf die Prattelen-Wiese. Die Bremgartener Hexe Anna Maria Schwartz fährt nachts auf dem angesalbten Stecken aus der Stadt über die Dächer in den Kreuzgang des Kapuzinerklosters, kann aber nicht mehr zurückfahren und muß warten, bis ihr ein Laienbruder die Türe öffnet. Eine andere fährt auf die Müswanger Allmend, salbt nachher den Stecken mit der linken, statt mit der rechten Hand und muß deswegen zu Fuß heimkehren.

Nach den vorliegenden Geständnissen (man weiß, wie sie erpreßt wurden) haben auch die Hexen unserer Gegend viel Schaden angerichtet. Laut Zeugenaussagen (!) hat die Barbara Knopf von Muri mehrfach Vieh behext und getötet, auch Menschen Lahmheit und Blindheit angezaubert. Sie selbst bestreitet alle Anklagen, bekennt nur, „daß sy ein böß Mul hab und wunderlich syg, hab etwan den Lüten treuwet (gedroht), aber nit args than. Claus Studer hab sy übertörlet, daß sy ebrüchig worden, hab dann ein Kindli empfangen. Sy mag auch nit wüssen, ob das Kind ires Eemannes oder Claus Studers syg“. Die schon genannte Elisabeth Meier macht einen Ehemann in Hägglingen impotent. Anna Reysser von Butwil bereitet Liebestränke. Sie glaubt, „wenn eine einem sin Natur (Sanguis menstrualis) zu essen gebe, so werde einer einer hold“. Margret Buocher hat der böse

Feind, der sich Jöstlin nennt, „ein Pülfferli geben, des Kueffers Kind darmit zu verderben und ist das Kind darüber elend ußgeserbt“. Der Böse gab Madle Horberin „ein Pulffer, daß sie es ihrer Sohns Frau in die Suppen lege, damit sie ußserbe, welches sie getan. Gleicher Gestalt habe sie eins ihrer Kinder angerüert (berührt), daß es gestorben“.

Sehr oft wird auch Vieh verdorben, Reife und Hagel gemacht. Anna Weißhäuptin bekennt: „Vor drei Jahren habe sie einen großen Riffen (Nachtfrost) helfen machen. Wiederum habe einen großen Hagel helfen machen die Früchten zue verderben. Dar nach habe sie wieder zwei andere Riffen gemacht“. „Vor zehn Jahren habe er“, so bekennt Hans Heinrich Huber, „zue Waltischwil eine Khue verderbt — — ebenso dem Hans Steinern ein Roß. — — Bei vierzehn Tagen ein Roß und vier Kalber“. So geht es weiter.

Zum Schlusse werden aus den zahlreichen Akten zwei Protokolle (Vergichte) vollständig, nur mit geringer Aenderung der Orthographie, beigefügt.

1.

Dienstag, den 17. Aprilis 1668.

**Anna Maria Kauffmann von Zuffigken.\*)**

Ein junges Kind by 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren synes Alters, von argwönischem bösen Wandels und ausgestoßener Reden wegen in allhiesiger Statt (Bremgarten) gefängklich angenommen worden, hat bekennt wie hiernach folget:

Erstlich vor drei Jahren ohngefähr, wo es by Litauw, Luzerner Gebiets, by einem alten Wyblin als ein armes Kind übernacht gsyn und morndeß der böse Find in Gestalt eines schön wyß glenzenden Mannß zue ihme in die Stuben kommen, habe er von ihme begehrt, ob es ihme volgen welle und thun, was er begehre, habe es ihme anfangs widersprochen. Als aber er und gemelte alte Frau nit noh lassen wellen, müesse es thun, wellend ins sonst töden, und es letztlich gfrogt, was es den thun sölle, habe er gesagt, es müesse Gott, unser liebe Frauw, St. Kathrina, St. Barbara, St. Leontium und alles was heilig

---

\*) Thurnbuch, angefangen 17. Mai 1642. Stadtarchiv Bremgarten.

seige verleugnen, welches es leider getan und ihme gfolget. Worüber er glich in der Stuben synen bösen Willen mit ihme vollbracht.

Eines andern Molß hiernacher, do in diß alten Wyblinß Huß mit vilen ihren Gspilen ein Gasterei gehalten worden, darbey es auch gesyn, mit ihnen gessen und trunken. Das Fleisch aber so es gessen habe ihns nicht guet bedunkt, sonder keibelet. Do habe abermolen dieser Mann, so Luzifer heiße, ihme die Verleugnung Gottes und syner lieben Heiligen widerumb zuegemuetet, welchem es leider gfolget. Darüber er ein Messer genommen und selbiges in ein Finger gstoichen, daß er ein Tropfen Bluet heruß trucken konnte, welchen er genommen und selbigeß in ein großes Buoch ingschriben.

Darüber mit ihme tanzet und nohgendß syneß Willenß abermolen gepflogen. Die Hand aber, darby ers gnommen, seige glichsam gantz lahm und abhanget worden. Als man aber ihme selbige nohgendß zue Muri mit dem Heiltumb St. Leontz berüert und bestrichen, habe es widerumb daran Krafft bekommen. Und als by diser Gasterei vorgemelte Alte vier Häfelin uf den Tisch gestelt und auch mit dem Finger in einß ingelanget, seigend alsbald allerhand schöne Hirschen, Stiere und Vögel heruß kommen.

Item seige es mit diser Frauwen um Mitternachtszyt ohnbekleidet mit angesalbten Stecken in ein Wald by Litauw zu einer Gasterei und Tantz gfare, allwo abermalen syn Buol (Buhle) Luzifer syn Willen mit ihme vollbracht. Und als sie widerumb heim wellen, habe es synen Stecken nit mit der rechten, sondern lingken Hand angesalbet, welcher mit ihme nit fortgehen wollen, habe zue Fuoß heimgehen müessen.

Item vor zwei Jahren im Heuwet habe es uf dem Hoff zur Math by Litauw mit obiger alten Frauwen eine schöne junge Kuow (Kuh) im Stall verderben helfen.

Item in der Ernd, da es mit der Magd zue Math einsmolß vormittag uf dem Feld geschniten (Getreide geschnitten) und es aber selbigeß noch nit gar woll konde und von deswegen von besagter Magd stetß balget (getadelt) worden, habe es endlich selbige us einem Unwillen in des Bösen Namen mit der Hand uf den Ruggen gschlagen, welche darob erkranket, gantz wüetig



worden und ohngeacht viler gebruchter geistlich und gsegneten Mitteln in zwei Tagen gestorben.

Item im Ronimoß daselbsten, allwo es sich auch ein zeitlang ufgehalten, habe es abermolen mit obiger alten Frauwen ein Kuow (Kuh) und ein Kalb verderbt. Zuo Ober-Langnau, Luzerner Gebitß, habs ein Buebli in deß bösen Findeß Namen uf ein Hand geschlagen, wyl es aber glich darüber weggangen, möge es nit wissen waß ihme davon wegen widerfahren seye. Zuo Luzern in einß Schlosserß Huß, allwo es sich auch ein Zyt lang ufgehalten, seige vorgemelte sin Buol zue ihme in die Stuben kommen, do es allein ware und synen bösen Willen mit ihme vollbracht.

Item als es von Luzern uß nach Wertenstein gangen, seige ihme syn Buol Luzifer begegnet und synen Willen mit ihme vollbracht, habe ihme auch in ein Papyr Geld geben. Do es aber selbigeß nohgendß beschauwet nur Laub gsyn seige.

Item in einer Schür allhier habe der böse Find ihme in einem Schüsseli grünen Somen geben wellen, daß es bekannten Lüten und ihrem Vich darmit Schaden zuefügen sölle, welchen es ihme aber nit abnehmen wellen. Do es sich mit dem heilig Krütz bezeichnet, seige er widerumb vor ihm verschwunden.

Item widerum allhier in der Stadt (Bremgarten) habe der böse Find ihme in einem bekannten Huß gäle Salben in einem kleinen Krügli geben, welche es by der Düren (Türen) gelegt, darauf eine Wybßperson getreten und glich deswegen übel erkrankt seige.

NB. Dises hievorstehende Bekandtnuß ist etwas wytläufiger und mit mehr Umstenden geschriben und öffentlich wie brüchig (wie es Brauch ist) vorgelesen worden. Wirst selbiges by Vergicht zuosammen gebunden finden, mit sonderbaren daby ligen den Zühkus (Zeugnis) von Luzern, daß was es bekannt wohr seige.

Und ist von sölicher leidigen That diß Kind dem Malefizgericht öffentlich fürgestellt und noch ußgesprochenem Urthel mit dem Schwert hingericht und nachgendß im Feuer verbrennt worden. Der liebe Gott syn Seel begnaden welle.

## 2.

**Vergycht Anna Schmidlin, Anna Bartlin, Anna Suterin, Anna Dickelmannin uß dem Dorff Muri, weliche all vier Unholden und Hexen am 6. Tag Meyens 1578 zu Bremgarten verbrennt.)\***

Also dann **Anna Schmidlin**, gebürtig von Boswil, so hie gegenwärtig stadt, in des frommen, festen, fürsichtigen, wysen **Herrn Caspar Holzhalben**, des Rates der Stadt Zürich, diser Zyt Landvogt in den freyen Aemtern des Ergöws, Gefangenschaft kommen ist, hat sy sich darin frey ledig und loß aller Banden bekennt und verjehen:

Erstlich es sich ungefar by drü Jahren zugetragen habe, daß sie in Lentz Suters von Muri Gut oder Matten, der Thaan genannt, am Berg gelägen, der Meinung gangen, Suters Volk helfen zu heuwen. Wie sy dahin kommen, niemands funden — — wäre der böß Geist in Gestalt eins hüpschen starken Metzgers zu iren kommen, sy befragt, warumb sy also trurig und betrübt stende. Sy ihm zu Antwort geben, daß sy gern werken (arbeiten) welt, wenn sy etwas hette. Uff das segte er, wenn sy ihm folgen, gehorsam sin und thun was er sy heiße, er ihren gnug zu werken gebe und an allen andern Dingen keinen Mangel lassen, sy ihme leider Gott erbarmts wilfaret. Gefraget, wie er mit Namen heiße, er sich Belzibock genannt habe. Glich angends er ihren ein Pulver in d'Hand geben mit dem Befelch, sy söllichs den zwey Rindern so in der Matten gangen und gemelts Lentz Suters gewesen, geben solle, welches sy gethan. Nach Verrichtung dessen wider zu ihm gangen, er seinen schandlichen Mutwillen mit ihren vollbracht. Daruff er etlich Gelt, als sie vermeint, für ihr Blonung in d'Hand geben. Sobald sy aber hinab und von ihm kommen, nutzid (nichts) anders dann Kodt und Eschen gewesen. Es sigend gemelte zwey Rinder in kurtzen Tagen darnach abgangen und verdorben.

Zum andern habe es sich jüngst begeben, daß sy dem Herrn Apt von Muri in seinem Sennhof heuwen wellen. Wie sy im hin-

---

\*) Aus der mehrbändigen Chronik des Chorherren Wick in Zürich. Manuskriptband in der Zentralbibliothek Zürich, F. 27.

Auf dem zugehörigen Bild (siehe an anderer Stelle) werden die vier Hexen auf mit Rädchen versehenen Leiterchen über Laden auf den Holzstoß befördert. Beamte zu Fuß und zu Pferd, sowie Geistliche sind Zeugen der Szene.

dern Baumgarten, unwyt vom Gottshus gelegen, kommen, der bös Geist ihren begegnet, anzeigt, wie Caspar Holzhauser selig, zu derselben Zyt noch am Läben, ein hoffertiger übermütiger, stolzer Stump syge, der alle Ding regieren welle, ob er (der Teufel) ihm ein Putsch geben sölle. Dasselbig ist ihm willfaret. Wie sy under das Gottshus zum Hirsacker kommen, Holtzhuser und andere darin Hirs uffgenommen und geladen. Der Holtzhuser gfragt, wohin sy welle. Sie ihms anzeigt, daruf Holzuser gesagt, sy sölle ein Sack uff dem Nußbaum waschen (?) Glich schlug er ihn ein Roß ans Hertz, daß er z'Boden gfallen. Ist krank worden, abserwlet, mit großem Wehklagen verschieden.

Zum dritten wäre kurz verflossener Tage der Tüfel glich under des Kilchherren (Pfarrers) Baumgarten zu Muri als sy zu Matthis Streblen, dem Sigristen und siner Frauwen wellen, abermalen zu ihren kommen, angezeigt, des Sigristen Frauw gange mit Luginen (Lügen) umb, sy solle ihr gleich thun wie sy ihr gethan als sy ihr ein Kind am rechten Fußchen erlahmt. Wenn nicht, ob ers thun sölle. Sy ihm willfahrt. Daruf der Tüfel sinen Zusagen statt gethan, sy (des Sigristen Frau) dermassen krank gemacht, sy nit mehr uff ihren selbs gestan, auch nienderthin weder wandeln noch gan mögen.

Zum vierten, wen der bös Geist zu ihren kommen oder by ihren gewesen, er sy gar übel mißhandelt und mit ruchen Worten angefallen, worumb sy so trurig, nit frölich, guter Dingen, hofferstig und stolz, inmaßen wie ander sine Buolen, sige ein Eschengrindel, Füllinzänny und derglichen verechtlichen Worten. Damit er dessen geschwyge und ihren nit mehr fürhalte, sy sich an ihn ergäben, daß er mit ihren faren, ryten, gan, wandeln, thun, ußrichten und handeln möge was und wie ihm gefällig.

Zum fünften und letzten. Als dann der Argwohn gar stark, daß sy ein söllich schedlich Wyb syge, ergangen, wäre Anna Bartlin, des Sigristen Frauw in ihr Hus kommen, sy beid zusammen under die Kellerthüre gesessen. Genannte Anna Bartlin (habe) sy mechtig tröst und gesterkt, (sie soll) der Lüthen Reden nit so vil achten, da über andere Wyber gliche Reden und Lümnden (gehen), ob sy dann glichwol schuldig, so hettind sy dermaßen hübsche Buolen, die werdind sy beid in aller Not und Gfar nit verlassen. Darum hat sy gesagte Anna Bartlin für eine

Unholdin angeben, auch uff das sy zu öftern malen mit allem Ernst gefragt, styf und fest des beharret und daß sy darumb ihr Lyb und Läben geben welle.

Uff sömliche Angebung hin ist **Anna Bartlin**, gebürtig von Maschwanden, auch gefenklich eingezogen und der Gebür nach gefragt worden. Hat sy glycher Gestalt fry ledig aller Banden bekennt und verjehen: Erstlich was obgenannte Anna Schmidin von ihren bekennt, also sige es ergangen und habe uff die Maß als obsteht mit ihren geredt. Aber zum vordersten, da sy leider in die Strick des Tüfels gefallen, habe es sich also zugetragen. Namlich als sy etliche Zyt lang als ein Wittfrauw by Rudy Thurgowers seligen verlassener Wittfrauw im Dorf ze Muri zu Hus gsin, wäre ihr Sohn, Vyt genannt, der oftmals angehalten, libliche Werk mit ihr zepflegen, welches sy ihm keineswegs gestatten noch willfaren wellen, er verheiße dann, sy zur Ehe zu zehaben und es geschehe mit Wüssen seiner Mutter. Nach vilfältigem Anhalten und da er ihren die Ehe versprochen, sy ihm ze Willen worden. Wie er nun durch sy inne worden, daß sy schwanger, er allen Unwillen an sy geworfen, ihren zugemutet, Geld zu nemmen und ihn ledig zu lassen. Wie sy mit einander für die Geistlichen kommen, (seien sie) beidersyts ledig von einander erkennt worden.

Als nun die Zyt sich schier verlossen, sy des Kinds genäsen söllen, hatte sie eben zu Althusern dem Bürgi Stöckli gewerket (gearbeitet). Sy sei nach Tag heim gegen Muri gangen. Wie sy schier zu dem Heini-Weiher (im Egger Wald) kommen, ihren der bös Geist in Gestalt eines Metzgers begegnet, sy mit fründlichen Worten angeredt und der Länge nach fürgehalten, wie es ihren mit gesagtem Vyt Thurgöwer ergangen, ihr zugemutet, wofern sy ihm folge, er ihren uß allem Kumber helfe. Sy (habe) ihm leider gewillfaret, er sinen schandlichen Mutwillen mit ihren vollbracht, daruff geraten, wann sy des Kindleins genäsen, sy dasselbig umbringen sölle. Sy habe dann das Kind verderben und umkommen lassen, dasselbig über etliche Tag nachts uff den Kilchhof getragen und dahin man andere unschuldige Kindlein hinlegt, vergraben.

Nach solichem der Tüfel, so sich Lützelhüpsch genannt, by dem Riet-Mättlein zwüschen Tag und Nacht zu ihren kommen,

angezeigt, sy wüsse wie der Thurgöwern Sohn mit ihren gehandelt, ob er ihres (Thurgöwers) Vech verderben sölle, sy ihren Willen darin geben, welches dann geschehen. Wie sy uff ein ander Zyt von Buttwil nachts heimgangen, in der Sörichen wäre Caspar Frischen Frauw, Anna Dickelmann, zu ihren kommen, fragt sy, woher sy komme. Zeigt sie an, sy hatte lyw (?) gesucht und wäre der hübsch Buol by ihren gewesen. Darum sy die vorgenannt Anna Dickelmann für eine Unholdin auch angeben hat.

Sy hat auch wyter angeben Anna Suterin von Winterschwil, die auch da vor Augen stadt, daß sy ein Unholdin sige, auch solliches selbs bekannt.

Als nun uff obige Angebung **Anna Dickelmann**, gebürtig uß der Grafschaft Kyburg, auch gefänglichlich inzogen, gehandhabt worden (Folter), hat sy fry ledig aller Banden bekennt: Erstlich worumb vorgedachte Anna Bartlin sy angeben sey auch leider also ergangen. Doch zum Anfang es sich also zutragen: Wie sy in das Hölzlin ob dem Hof Dürmeln kommen, der bös Geist in Gestalt als ob er ein Metzger wäre, ihren begegnet, sich Luzifer genannt, mit vilerley Worten fründlich angesprochen und letztlich dahin bewegt, daß sy ihm gestattet, sinen schandlichen Mutwillen mit ihren zu vollbringen. Wie das beschehen, ihr zwen dicke Pfennig in d'Hand geben, das doch zletzt nützig anders dann Kodt und Eschen (Asche) gwesen.

Zum andern by des Gottshus Muri nüwen Weyer der bös Geist zu ihren kommen als sy in Stierlins Hus wellen. Er sy geheißén, wenn sy dahin komme sin Kind (Stierlins) uffzelupfen, welches sy getan. Daruf solliches Kind gar zu einem dürfftigen und lahm worden.

Zum dritten, wie sy in das Holz by Dürmeln kommen, der Tüfel, ihr Buol, sy uffgewiesen, daß sy Jakob Bluntschlis Frauw daselbst uff die Achseln schlachen, welches sy getan, daran sy leider noch hüt lahm. Zum fünften wäre Anna Suterin und Anna Schmidin und sy all dry persönlich oder der bös Geist in der zwey andern Gestalten, in der Bachtalen (bei Sins), Wäry genannt, zusammenkommen. Der bös Geist sy gefragt, ob er ein Hagel oder Ungewitter machen, auch ötwer (jemand) erlahmen sölle. Sy all dry ihm söliches bewilligt. Zum sechsten hat sy (Anna Dickelmann) obgemelte Anna Suterin für eine Unholdin angeben.